

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Bremen

Beschluss

85 Ds 225 Js 41693/20 (23/21)

In der Strafsache

19.01.2023

gegen

1.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Rasmus Kahlen, Lange Geismarstr. 55, 37073 Göttingen

2.

3.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Torsten Kellermann, Am Wall 190, 28195 Bremen

4.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Erkan Zünbül, Käthe-Kollwitz-Straße 1, 04109 Leipzig

5.

Verteidiger:

Rechtsanwalt David Ruhkopf, Borriesstraße 10, 27570 Bremerhaven

6.

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Lea Voigt, Willy-Brandt-Platz 3, 28215 Bremen

wegen gefährlicher Körperverletzung

wird die Eröffnung des Verfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die Eröffnung des Verfahrens war abzulehnen, §§ 203, 204 StPO, da ein hinreichender Tatverdacht gegen die Angeschuldigten nicht besteht.

Auf beiden Videos K81 und K84 ist eindeutig zu erkennen, dass die körperliche Auseinandersetzung damit beginnt, dass der vermeintlich Geschädigte die an ihn vorbeigehende Person mit dem grünen Cap (UP 3) mit der Faust gegen den Kopf schlägt, ohne dass erkennbar ist, dass diese Person ihn zuvor angegriffen oder sonst provoziert hat. Aus dieser Situation entsteht eine körperliche Auseinandersetzung, in der der wild in alle Richtungen um sich schlägt. Der Angeschuldigte scheint dann schlichtend einzugreifen und wird vom zu Boden geschlagen. Hier dürfte eine Notwehrlage vorliegen. Der vermeintlich Geschädigte hat hierzu offensichtlich keine wahrheitsgemäßen Angaben gemacht. Weshalb die Polizei in ihrer Videoauswertung diesen ersten Schlag nicht erwähnt, obwohl er auf beiden Videos deutlich zu sehen ist, erschließt sich nicht.

Nach dieser Auseinandersetzung beruhigt sich die Lage wieder, die Sicherheitsleute sind vor Ort. Es wird diskutiert. Der Zeuge wird von einer Person festgehalten, es gibt dagegen keine Abwehr. Dies dient augenscheinlich zur Schlichtung und Beruhigung der Situation. Ein Angriff der UP 8 ist darin nicht erkennbar. Jedoch greift der dann diese Person an und „befreit“ den, was die Situation erneut aufheizt. schlägt wieder wild um sich, als die Sicherheitsleute versuchen, ihn und aus der Gemengelage wegzubringen.

Daher ist hier der eindeutige Aggressor der vermeintlich Geschädigte, auf den die Angeschuldigten nach Angriffen reagieren bzw. versuchen schlichtend einzugreifen. Ihr Verhalten ist aufgrund der Angriffe des gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Wolter

Richterin am Amtsgericht